

Übersicht und Voraussetzungen zur Spendenvergabe

Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Maßnahmen (§§52-54 AO)

Eine Körperschaft verfolgt **gemeinnützige Zwecke**, wenn Ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet selbstlos zu unterstützen (§52 AO).

Eine Körperschaft verfolgt **mildtätige Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen (§53 AO).

Eine Körperschaft verfolgt **kirchliche Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern (§54 AO).

Im Einzelnen kommen insbesondere folgende Maßnahmen für Spendenvergaben in Betracht:

1. Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschaft und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens
2. Maßnahmen zur Förderung der Jugendhilfe, des Kindergartenwesens, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports
3. Maßnahmen zur Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, Unfallverhütung
4. Maßnahmen zur Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind oder deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist
5. Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit und des Versehrtensports von nicht gemeinnützigen Sportvereinen i. S. d §§ 51 ff. AO.
6. Wichtiger Hinweis: Die Verwendung des Reinertrages darf nur zur Finanzierung konkreter Projekte und nicht zur Kapitalbildung gewährt werden, d. h. das konkrete Projekt muss der Zuwendungsempfänger auf der Zuwendungsbestätigung genau beschreiben. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Reinerträge weder in voller Höhe noch teilweise zur Abdeckung von laufenden Verwaltungskosten verwendet werden.

A. Beispiele für Anschaffungen:

- Einrichtung und Ausstattung von Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen mit Büchern, Sport- und Spielgeräten, Freizeitmaterial und Ähnliches.
- Sonderausstattungen für Krankenhäuser, die nicht zu deren Pflichtaufgabe als Krankenträger gehören. Gefördert werden z. B. Einrichtungsgegenstände einer Dialyseabteilung, Ausstattung eines Spielzimmers der Kinderabteilung, Defibrillator usw.
- Schule: Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und Einrichtungsgegenständen zu Unterrichtszwecken für Schulen, soweit dies nicht zu den Pflichtaufgaben des Schulträgers gehört. Gefördert werden können z. B. wirtschaftskundliches Unterrichtsmaterial, Ausstattung von Schulbibliotheken, Auszeichnungen für Schüler in Form von Sachpreisen, Gestaltung des Schulhofes. Zugelassen ist auch die pauschale Mitfinanzierung von Schullandheimaufenthalten für Schulklassen sowie Studienfahrten und Schüleraustausche, bei denen ein Lerneffekt erzielt werden soll.
- Kirchen und Kirchengemeinden: Ausstattung von Jugendräumen und Altenbegegnungsstätten, Renovierung und Neubau von Kirchen, Kauf bzw. Restauration von Kirchenorgeln. Blumenspende für Friedhofsanlage
- Sozialstation: Ausstattungen der Station sowie Anschaffungen von Fahrzeugen
- Wohlfahrtspflege (mit näherer Beschreibung), wie z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband und Diakonisches Werk (z.B. Anschaffung Beschäftigungsmaterial für Senioren-Begegnungsraum).

- Technisches Hilfswerk: Anschaffungen bzw. Finanzierung von Rettungs- und Krankentransportwägen, Einrichtung von Unfallrettungsfahrzeugen, Sanitätsbedarf, Einrichtung von Sanitätsräumen, Notdienstzelte, Funkgeräte, Beatmungsgeräte, Ausrüstung des Rettungsdienstes, Geräte und Werkzeuge zur Befreiung eingeklemmter Verletzter, Handlampen und Krankentragen, Einsatzzüge usw.
- Freiwillige Feuerwehr: Nur noch Anschaffungen für Feuerlöschzwecke, z. B. Atemschutzgeräte, Unfall- Rettungswerkzeuge, Schutzkleidung. Fortbildungsmaßnahmen nur für Jugendfeuerwehr. Keine Kameradschaftspflege.
- Heimatvereine / Heimatmuseen / Narrenzünfte / Heimat- und Brauchtumpflege: Anschaffung von Trachten, Herstellung historischer Gegenstände
- Gesangs- und Musikvereine: Anschaffungen von Noten, Musikinstrumenten, Uniformen
- Sportvereine: Sportgeräte für die Jugend, Trikots, Bälle, Preise, Pokale etc.
- Sonstiges: Aufstellen von Ruhebänken, Baumspende, Erstellung oder Restaurierung eines Dorfbrunnens
- Bau bzw. Renovierung von Vereinsheimen
- Tierheime: Medizinische Versorgung von Tieren
- Altenheime / Pflegevereine: Motivationsveranstaltungen für pflegende Angehörige, Aus- und Weiterbildung von Hospizhelfern

B. Beispiele für nicht erlaubte Maßnahmen

sind z.B. Vergaben für die Mitfinanzierung von:

- Spenden ins Ausland bzw. außerhalb der jeweiligen Region
- Honorare, die aus den Verwaltungskosten des Vereins laufend zu zahlen sind
- Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren
- Sponsoring
- Laufende Kosten, die eine gemeinnützige Institution für Ihre Existenz benötigt
- Sucht- und Gewaltpräventionsmaßnahmen an Schulen (Pflichtaufgabe Träger bzw. Aufgabe der Polizei)

C. Beispiele für Sonderprojekte

- Fortbildungen: z.B. spezielle Jugendausbildungen die nicht in einer normalen Vereinsausbildung verankert sind, Fortbildungen zur Hilfe für bedürftige Menschen, die sich aus der üblichen Tätigkeit der geförderten Institution abhebt (z.B. Spezialausbildung für Pädagogin)
- Unterstützung von gemeinnützigen Veranstaltungen: z.B. für Hilfsbedürftige (AIDS-Kranke, tumor- und leukämiekranken Kinder, sozial in Not geratene Personen und Familien, für Eltern-Kind-Gruppen, etc.) sowie Typisierungsaktionen
- Sonderprojekte in der Unterstützung der Ganztagesbetreuung in Schulen, die nicht von der Stadt bzw. Gemeinde getragen werden, z.B. Hausaufgabenbetreuung, Mittagessen für Schüler aus sozial schwachen Familien

Hinweis: Sofern eine gewisse Unsicherheit darüber herrscht, ob ein Sonderprojekt förderungsfähig ist, empfiehlt es sich im Vorfeld, Kontakt mit der Volksbank Brenztal aufzunehmen, welche die vorgesehene Spendenvergabe auf ihre Rechtmäßigkeit hin prüft.

D. Sonderfall: Stiftungen

Seit 1. Juli 2007 dürfen Reinerträge auch an gemeinnützige Stiftungen vergeben werden. Folgende Auflagen bestehen in der Vergabe an bankeigene bzw. Bürgerstiftungen:

- Die Stiftung hat sich gegenüber dem Gewinnspareverein (vertreten durch die Bank) und den Genehmigungsbehörden zu verpflichten, die Verwendung der Mittel offen zu legen. Der Gewinnspareverein (vertreten durch die Bank) darf die Mittel aus dem Reinertrag an Stiftungen nur vergeben, wenn der Nachweis der Verwendung projektbezogen möglich und eine Thesaurierung des Reinertrags als Stiftungskapital ausgeschlossen ist. Die Reinerträge dürfen ebenso nicht zur Gründung von Stiftungen verwendet werden.
- Die Stiftung hat Mittel aus dem Reinertrag sofort, spätestens aber bis zum 31. Dezember des Spieljahres, steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zuzuführen und hat dabei darauf hinzuweisen, dass die Mittel aus dem durch die Loseinsätze entstandenen Reinertrag des VR-GewinnSparens stammen.

Hinweis: Es sind dieselben Formulare Zuwendungsbestätigung und Spendenvergabeformular zu verwenden.

E. Sonderfall: Schülergenossenschaften

Projekte von Schülergenossenschaften dürfen aus Mitteln des Reinertrags unterstützt werden. Ausgeschlossen sind Gründungskosten und Lizenzkosten.

Quelle: Gewinnspareverein der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg e.V.